

Beitragsordnung des SV-DJK Taufkirchen

Stand: 21.04.2021

1. Präambel

- Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Grundlage dieser Beitragsordnung ist §6 der Satzung.
- Neben dem Hauptverein können die einzelnen Abteilungen zusätzliche Beiträge festlegen.
- Für besondere Sportprogramme können gesonderte Gebühren erhoben werden.

2. Mitgliedschaften

Der Verein bietet folgende Formen der Mitgliedschaft an:

- **Aktive Mitgliedschaft:** Das Mitglied ist Mitglied des Hauptvereins und mindestens einer Abteilung. Es sind die Beiträge des Hauptvereins und ggf. die jeweils festgelegten Abteilungsbeiträge zu entrichten.
- **Förder-Mitgliedschaft:** Das Mitglied kann, muss aber nicht, Mitglied einer Abteilung sein. Es ist der reduzierte Beitrag der Förder-Mitgliedschaft und ggf. der jeweilige Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- **Ehrenmitgliedschaft:** Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ernannt und sind beitragsfrei (Hauptverein und Abteilung) gestellt.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

- Kündigung ist nur schriftlich zum 30.6. und 31.12. möglich.
- Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen (Eingang Geschäftsstelle).

Ausnahme KiBA/ Ballschule/ JuBA

Die schriftliche Kündigung der KiBA/ Ballschule/ JuBA-Teilnahme ist zum 31.08. und 31.12. bei Einhaltung einer 6-wöchigen Frist möglich.

- Bei Neuanschuldung erfolgt die Abbuchung zum nächsten bzw. übernächsten Monatsbeginn für die verbleibenden Monate bis zum Halbjahresende.
- Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich eingezogen. Die Fälligkeitstermine sind der 1.1. und der 1.7. des jeweiligen Jahres.
- Der Einzug der Gebühren erfolgt per Sepa-Lastschriftverfahren, wenn die Mitglieder bei Beitritt zum Verein dem zustimmen, jeweils zum ersten des Folgemonats nach der Fälligkeit.
- Bei Lastschrift Rückgaben wird neben den Bankgebühren eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (s. Anlage) berechnet.
- Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt eine Rechnungsstellung (2x/Jahr) mit einer Bearbeitungsgebühr (s. Anlage) bei einem Zahlungsziel von 4 Wochen.
- Bei Mahnungen können Mahngebühren durch das Präsidium festgelegt werden.
- Bei Verzug von zwei oder mehreren Halbjahresbeiträgen kann dem Mitglied auf Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft entzogen werden.
- Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die

Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

- Bei Erreichung der Altersgrenze für Jugendliche erfolgt automatisch eine Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag, wenn kein entsprechender Nachweis für eine Ermäßigung vorgelegt wird.

4. Beiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins wird durch die Delegiertenversammlung, die Höhe der Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen beschlossen.
- Die Höhe der Beiträge des Hauptvereins ist in der **Anlage** dargestellt.
- Die Beiträge werden nach Form der Mitgliedschaft, Familiensituation und Alter festgelegt.
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende und dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannte Mitgliederstatus maßgebend.
- Einmalgebühren für besondere Sportprogramme (Kurse) sind zu Beginn des Programms in voller Höhe zu bezahlen.
- Als Kinder und Jugendliche zählen, wer das 3. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ausnahme sind die Abteilungsbeiträge bei KiBA und Turnen. Bei Teilnahme am Sportbetrieb ist der Kinderbeitrag auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende zahlen bei entsprechendem Nachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr den Beitrag für Jugendliche. Diese Personengruppe kann auch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis im Familienbeitrag mitgeführt werden.
- Eheähnliche Gemeinschaften werden bei entsprechendem Nachweis anerkannt.
- Beitragsermäßigungen werden nach Vorlage des Ermäßigungsnachweises zum jeweils nächsten Fälligkeitsdatum wirksam.
- Bei verspäteter Vorlage des Ermäßigungsnachweises kann eine Beitragsrückerstattung nur für das aktuelle Halbjahr erfolgen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr (s. Anlage) erhoben.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- In außerordentlichen Fällen kann das Präsidium eine Ermäßigung bis zum vollen Erlass des Beitrags beschließen.

5. Sozialfonds

Für soziale Härtefälle steht neben den beim Landratsamt zu beantragenden Zahlungen aus dem Bildungspaket beim SV-DJK Taufkirchen ein Sozialfonds zur Verfügung. Auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis können die Beiträge teilweise oder ganz vom Sozialfonds übernommen werden. Der Antrag ist für jedes Halbjahr neu zu stellen.

6. Arbeitsstunden

Einzelne Abteilungen können, nach Rücksprache mit dem Präsidium, Arbeitsstunden von Mitgliedern verlangen. Die Arbeitsstunden können durch, von der Abteilungsleitung, vorgegebene Arbeitsdienste abgeleistet werden. Kinder und Jugendliche sind bis zu einem Alter von 14 Jahren und Senioren ab einem Alter von 80 Jahren von der verpflichtenden Leistung von Arbeitsstunden ausgeschlossen.

Die Anzahl und die Bewertung der Arbeitsstunden werden in jeder Abteilung individuell entschieden und in der Abteilungsordnung festgeschrieben. Die Informationen sind auf der Homepage hinterlegt.

7. Gebühren

Die Höhe von weiteren administrativen Gebühren wird in der Finanzordnung festgelegt.

8. Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

Sie tritt mit dem Tag der Zustimmung der Delegiertenversammlung in Kraft.

gez. Präsidium